



Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 17.06.2026 folgende Verordnung beschlossen:

VERORDNUNG SPIELPLATZ-AUSGLEICHABGABE

über die Festsetzung einer
Spielplatzausgleichsabgabe im Gemeindegebiet der Gemeinde Haidershofen

Diese Verordnung wird auf Grundlage des § 42 in Verbindung mit § 66 der **NÖ Bauordnung 2014, LGBL. Nr. 1/2015** in der geltenden Fassung, erlassen.:

§ 1

Zweck der Abgabe

Die Spielplatz-Ausgleichsabgabe dient gemäß § 42 Abs. 4 NÖ Bauordnung 2014 ausschließlich der Finanzierung und Errichtung öffentlicher Spielplätze bzw. Spiellandschaften im Gemeindegebiet.

§ 2

Abgabepflicht

- 1) Gemäß § 42 Abs. 1 NÖ Bauordnung 2014 ist die Spielplatz-Ausgleichsabgabe zu entrichten, wenn
 - a) die Errichtung eines nichtöffentlichen Spielplatzes auf dem eigenen Bauplatz oder auf einem Grundstück nach § 66 Abs. 3 oder 5 NÖ Bauordnung 2014 nicht möglich ist,
 - b) und auch kein Vertrag mit der Gemeinde nach § 66 Abs. 4 NÖ Bauordnung 2014 zustande kommt,
 - c) und nach der rechtskräftig getroffenen Feststellung gemäß § 66 Abs. 6 NÖ Bauordnung 2014 die Verpflichtung zur Zahlung der Ausgleichsabgabe besteht.
- 2) Die Abgabepflicht entsteht mit Rechtskraft der Feststellung der Baubehörde gemäß § 66 Abs. 6 NÖ Bauordnung 2014.

§ 3

Bemessung der Abgabe

- 1) Die Höhe der Spielplatz-Ausgleichsabgabe ergibt sich gemäß § 42 Abs. 2 NÖ Bauordnung 2014 aus dem Produkt
 - a) der Fläche des nichtöffentlichen Spielplatzes in Quadratmetern, der nach § 66 Abs. 2 NÖ Bauordnung 2014 zu errichten wäre, und
 - b) des in dieser Verordnung festgelegten Richtwertes pro Quadratmeter.

- 2) Die Mindestfläche des Spielplatzes beträgt gemäß § 66 Abs. 2 NÖ Bauordnung 2014 150 m² zuzüglich 5 m² je Wohnung ab der 10. Wohnung.

§ 4

Richtwert

Der Richtwert pro Quadratmeter wird gemäß § 42 Abs. 3 NÖ Bauordnung 2014 auf Basis der durchschnittlichen Grundbeschaffungskosten für 1 m² Grund im Wohnbauland festgesetzt und beträgt für die KG Vestenthal EUR 120 pro m², die KG Haidershofen EUR 140 pro m² und für die KG Dorf an der Enns EUR 150 pro m².

§ 5

Mittelverwendung

Die Einnahmen aus der Spielplatz-Ausgleichsabgabe dürfen ausschließlich für die Finanzierung, Errichtung, Erweiterung, Sanierung und Instandhaltung öffentlicher Spielplätze bzw. Spiellandschaften im Gemeindegebiet verwendet werden (§ 42 Abs. 4 NÖ Bauordnung 2014).

§ 6

Ausnahmen

Der Gemeinderat kann gemäß § 66 Abs. 7 NÖ Bauordnung 2014 für Schutzzonen aus Gründen des Denkmalschutzes oder des Ortsbildes Ausnahmen von der Vorschreibung der Spielplatz-Ausgleichsabgabe vorsehen.

§ 7

Rechtswirksamkeit

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Gemeinde Haidershofen


Michael Strasser
Bürgermeister



Angeschlagen am: 18.6.2026 

Abgenommen am: